

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 2. November 2016**Auswirkungen des neuen Rahmenvertrags für die Verwendung von Schriftwerken für Lehre und Forschung an Hochschulen**

Die Kultusministerkonferenz (KMK), der Bund und die Verwertungsgesellschaft WORT (VG Wort) haben sich auf einen Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen für Nutzungen nach § 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG) an öffentlichen Hochschulen verständigt. Von Lehrenden und Studierenden wird die Befürchtung geäußert, dass der zum 1. Januar 2017 in Kraft tretende Rahmenvertrag u. a. aufgrund des damit verbundenen Erfassungsaufwands zu massiven Beeinträchtigungen in der Lehre führen wird.

Wir fragen den Senat:

1. Wie sieht die derzeitige Rechtslage zur Nutzung von Auszügen aus urheberrechtlich geschützten Werken an Hochschulen in Lehre und Forschung sowohl in Form von Papierkopien als auch in Form von Auszügen in elektronischen Systemen aus, und welche Änderungen gab es hierbei in den letzten Jahren?
2. Welche Informationen liegen dem Senat zu den Ergebnissen des Pilotprojekts an der Universität Osnabrück zur Einzelerfassung von Textauszügen in der Lehre nach § 52a Urheberrechtsgesetz vor, auch im Hinblick auf das Verhältnis von Aufwand der Einzelerfassung in der Lehre und der Höhe der daraus resultierenden Zahlungspflichten?
3. Was ist der hauptsächliche Inhalt des zwischen der Kultusministerkonferenz und der VG Wort ausgehandelten diesbezüglichen Rahmenvertrags?
4. Wie wird dieser Rahmenvertrag von den Hochschulorganisationen (z. B. Hochschulrektorenkonferenz, Landesrektorenkonferenz, Rektorenkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaft, Fachgesellschaften) und Bibliotheken bewertet?
5. Welche Informationen liegen dem Senat zu der Frage vor, ob die bremischen Hochschulen planen, dem Rahmenvertrag beizutreten?
6. Was wären die Konsequenzen für die Lehre, insbesondere hinsichtlich des Arbeitsaufwands der Lehrenden, wenn Hochschulen dem Rahmenvertrag beitreten?
7. Welche Konsequenzen erwartet der Senat für die Lehre – insbesondere auch im Hinblick auf die Digitalisierung der Lehre –, wenn Hochschulen dem Rahmenvertrag nicht beitreten?
8. Plant der Senat, in der Kultusministerkonferenz oder im Bundesrat gegebenenfalls das Thema des Urheberrechts für Forschung und Lehre erneut aufzurufen?

Dr. Henrike Müller, Mustafa Öztürk,
Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 10. Januar 2017

1. Wie sieht die derzeitige Rechtslage zur Nutzung von Auszügen aus urheberrechtlich geschützten Werken an Hochschulen in Lehre und Forschung sowohl

in Form von Papierkopien als auch in Form von Auszügen in elektronischen Systemen aus, und welche Änderungen gab es hierbei in den letzten Jahren?

In § 53 UrhG ist die Möglichkeit der Privatkopie geregelt. Grundsätzlich können nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG von urheberrechtlich geschützten Werken von Privatpersonen Papierkopien auch zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch gezogen werden, sofern sie keinen gewerblichen Zwecken dienen.

Nach § 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG ist es zulässig, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werks, von Werken von geringem Umfang oder einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch für staatliche Prüfungen, u. a. an Hochschulen, herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit sie zu diesem Zweck geboten sind.

Die Intranetnutzung von urheberrechtlich geschützten Werken an Hochschulen und Forschungseinrichtungen für Zwecke von Forschung und Lehre wurde im Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG zur Informationsgesellschaft in Form des § 52a UrhG befristet zum 31. Dezember 2006 geregelt. Die Befristungen wurden weitere Male verlängert (zum 31. Dezember 2008, zum 31. Dezember 2012 sowie zum 31. Dezember 2014), und schließlich durch das 10. Urheberrechtsänderungsgesetz (UrhÄndG) vom 5. Dezember 2014 entfristet.

2. Welche Informationen liegen dem Senat zu den Ergebnissen des Pilotprojekts an der Universität Osnabrück zur Einzelerfassung von Textauszügen in der Lehre nach § 52a Urheberrechtsgesetz vor, auch im Hinblick auf das Verhältnis von Aufwand der Einzelerfassung in der Lehre und der Höhe der daraus resultierenden Zahlungspflichten?

In Auftrag gegeben wurde das Pilotprojekt an der Universität Osnabrück von der KMK im Rahmen der Vertragsverhandlungen zwischen KMK und Verwertungsgesellschaft WORT (VG Wort) zur Abgeltung der Vergütungsansprüche aus § 52a UrhG. Es sollte festgestellt werden, ob die Vorgabe der Einzelerfassung in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. März 2013 (I ZR 84/11 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet) technisch machbar und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist.

Wesentliches Ergebnis der Studie ist, dass die Einzelerfassung über eine von der VG Wort entwickelte und im Zuge der Vertragsverhandlungen mit der KMK noch vereinfachte Meldemaske technisch machbar ist, insgesamt aber der infrastrukturelle und personelle Aufwand dazu führen könnte, dass nach Abwägung des Bedarfs und des damit verbundenen Aufwands auch aus haushaltsrechtlichen Gründen von der Inanspruchnahme des § 52a UrhG Abstand genommen wird.

3. Was ist der hauptsächliche Inhalt des zwischen der Kultusministerkonferenz und der VG Wort ausgehandelten diesbezüglichen Rahmenvertrags?

Der Rahmenvertrag zu § 52a UrhG (Hochschulen) – VG Wort sollte mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft treten und sieht eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019 vor.

Damit würde zum 1. Januar 2017 für die an Hochschulen vorgenommenen Nutzungen urheberrechtlich geschützter Schriftwerke nach § 52a UrhG der in dem laufenden Vertrag vorgesehene Übergang von einer bislang durch die Länder geleisteten Vergütung durch Pauschalzahlungen auf eine Abrechnung im Wege der Einzelerfassung durch die dem Vertrag beitretenden Hochschulen vollzogen. Mit einem Beitritt zu dem Rahmenvertrag würde sich die jeweilige Hochschule zur Erfassung und Meldung werkbezogener Nutzungsdaten von Schriftwerken an die VG Wort über ein von dieser bereitgestelltes Meldeportal sowie zur Zahlung einer angemessenen Vergütung an die VG Wort verpflichten. Hochschulen, die dem Rahmenvertrag nicht beitreten wollen, sind verpflichtet, die Anwendung von Nutzungen nach § 52a UrhG einzustellen.

Obwohl die VG Wort im Rahmen der Vertragsverhandlungen wiederholt unmissverständlich auf gravierende Akzeptanzprobleme bei den Hochschulen bezüglich der Einzelerfassung der Nutzungen hingewiesen worden war, bestand

sie auf genaue Umsetzung der oben genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Der KMK war es mit Blick auf den von den Ländern verlorenen Rechtsstreit und die Rechtsprechung nicht gelungen, ein anderes Verhandlungsergebnis zu erzielen. Allerdings konnte am 22. Dezember 2016 durch Abschluss einer Grundsatzerklärung zwischen KMK, Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und VG Wort erreicht werden, dass der Rahmenvertrag bis zum 30. September 2017 ausgesetzt wird (siehe auch Antwort zu Frage 8).

Der Senat weist darauf hin, dass die KMK mit allen anderen Verwertungsgesellschaften (vor allem der VG Bild/Kunst) seit langem Pauschalverträge zur Abgeltung der nach § 52a UrhG bestehenden Vergütungsansprüche abgeschlossen hat.

4. Wie wird dieser Rahmenvertrag von den Hochschulorganisationen (z. B. Hochschulrektorenkonferenz, Landesrektorenkonferenz, Rektorenkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaft, Fachgesellschaften) und Bibliotheken bewertet?

Der Rahmenvertrag wird von der HRK und einer großen Zahl von Rektorenkonferenzen der Universitäten und Fachhochschulen sowie von Hochschulbibliotheken negativ bewertet.

5. Welche Informationen liegen dem Senat zu der Frage vor, ob die bremischen Hochschulen planen, dem Rahmenvertrag beizutreten?

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand werden die bremischen Hochschulen dem Rahmenvertrag nicht beitreten.

6. Was wären die Konsequenzen für die Lehre, insbesondere hinsichtlich des Arbeitsaufwands der Lehrenden, wenn Hochschulen dem Rahmenvertrag beitreten?

Die Lehrenden müssten einmal im Semester für genutzte Werke oder Werkteile die Internationale Standardbuchnummer (ISBN) in die Meldemaske eintragen und die Zahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der Lehrveranstaltung angeben. In diesem Verfahren würde binnen kurzer Frist rückgemeldet, ob ein anderweitiges Verlagsangebot vorliegt. Soweit dies zutrifft, wäre aufgrund der vom Bundesgerichtshof in der oben genannten Entscheidung in § 52a UrhG gesehenen „Vorrangklausel“ die Nutzung des § 52a UrhG ausgeschlossen. Bei Werken, die keine ISBN haben, würde sich die Angabe auf die Seiten- und Teilnehmerzahl beschränken. Der reine Meldevorgang wurde im Rahmen des Osnabrücker Pilotprojekts mit wenigen Minuten eingeschätzt. Hinzu käme der für die Prüfung der Voraussetzungen des § 52a UrhG und den Abgleich mit vorhandenen Hochschullizenzen erforderliche Zeitaufwand. Aufgrund der im Osnabrücker Pilotprojekt gemachten Erfahrungen liegt dieser bei mindestens dem für eine 0,5 Stelle anfallenden Aufwand.

7. Welche Konsequenzen erwartet der Senat für die Lehre – insbesondere auch im Hinblick auf die Digitalisierung der Lehre –, wenn Hochschulen dem Rahmenvertrag nicht beitreten?

Die Konsequenzen für die Lehre bestünden darin, dass von den Möglichkeiten des § 52a UrhG ab dem 1. Januar 2017 kein Gebrauch mehr gemacht werden dürfte. Die Lehrenden würden vermutlich vermehrt auf freie Netzressourcen verweisen, Linklisten einstellen und auf die Möglichkeit der Privatkopie in der jeweiligen Bibliothek aufmerksam machen. Dennoch kann eine Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Literaturversorgung nicht ausgeschlossen werden, vor allem nicht in den Fächern mit einem geringen Anteil an elektronischen Ressourcen.

8. Plant der Senat, in der Kultusministerkonferenz oder im Bundesrat gegebenenfalls das Thema des Urheberrechts für Forschung und Lehre erneut aufzurufen?

Der Senat setzt sich seit längerer Zeit im Rahmen seiner Möglichkeiten auch über den Bundesrat dafür ein, das bisherige Schrankensystem im Urheberrecht, das sich aus vielen Gründen insgesamt als unzureichend und hinderlich erwie-

sen hat, durch eine „Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ zu ersetzen.

Darüber hinaus hat sich der Senat gegenüber der VG Wort im Rahmen der KMK dafür eingesetzt, dass es trotz des bestehenden Rahmenvertrags zu einer für die Hochschulen praktikablen Lösung kommt. Unter Mitwirkung des Wissenschaftsressorts konnte am 22. Dezember 2016 durch Abschluss einer Grundsatzvereinbarung zwischen KMK, HRK und VG Wort erreicht werden, dass der Rahmenvertrag bis zum 30. September 2017 ausgesetzt wird.

Im Wortlaut der Grundsatzvereinbarung heißt es dazu:

„ § 1

Temporäre Fortführung der bisherigen Ausbildungsvergütung

VG Wort, HRK und KMK sind sich darüber einig, dass bis zum 30. September 2017 Nutzungen nach §52a UrhG an Hochschulen im Sinne von § 1 der Vergütungsvereinbarung vom 27./30. Januar 2015 sowie der Ergänzungsvereinbarung vom 26. Januar/9. Februar 2016 nochmals pauschal vergütet werden. Die Vergütungshöhe für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. September 2017 wird zwischen der KMK, HRK und der VG Wort vereinbart.

§ 2

Einrichtung einer Arbeitsgruppe ‚Digitale Semesterapparate‘

Die bisher existierende Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus

- Staatsrat Gerd-Rüdiger Kück, Bremen,
- Staatssekretär Dr. Thomas Grünewald, Nordrhein-Westfalen,
- geschäftsführendes Vorstandsmitglied Rainer Just, VG Wort,
- geschäftsführendes Vorstandsmitglied Dr. Robert Staats, VG Wort,
- Vizepräsident Professor Dr. Holger Burckhart, HRK,
- Generalsekretär Dr. Jens-Peter Gaul, HRK,

wird überführt in eine gemeinsame KMK/VG Wort/HRK-Arbeitsgruppe ‚Digitale Semesterapparate‘. Die Arbeitsgruppe kann anlassbezogen oder auf Dauer Sachverstand, insbesondere aus dem Bereich der Hochschulkanzler, Hochschulbibliotheken und Studierendenschaft, hinzuziehen.

§ 3

Arbeitsauftrag

Die Arbeitsgruppe soll mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2017 eine bundesweit einheitliche Lösung für die Abgeltung der urheberrechtlichen Ansprüche der VG Wort nach §52a UrhG entwickeln. Die Unterzeichnenden sind sich darüber einig, dass die zu entwickelnde Lösung für die Hochschulen, die VG Wort und die von ihr vertretenen Rechtsinhaber praktikabel und sachgerecht sein soll. Bei der Ausgestaltung der Lösung ist das einschlägige Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20. März 2013 (Az. I ZR 84/11) zu berücksichtigen.“